



Bescheinigung über erhöhten Freibetrag

Die Kreditinstitute akzeptieren nur Bescheinigungen über die Erhöhung der Freibeträge von folgenden Stellen:

- Arbeitgeber
- Familienkassen (Kindergeld)
- Sozialleistungsträger (z.B. Sozialamt)
- Geeignete Personen i.S. v §305 InsO (Rechtsanwälte, Steuerberater)
- Geeignete Stellen i.S. v. §305 InsO (Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen)

Bitte klären Sie vorab, inwieweit die betreffenden Stellen für Sie tätig werden.

In eigener Sache

Gerne stellen wir Personen, die bereits von uns beraten werden, eine Bescheinigung zur Erhöhung ihres Grundfreibetrages aus.



A C H T U N G

P-Konto = KEIN ANSPARKONTO

Die Geldeingänge, über die bis zum Ende des Folgemonats nicht verfügt wurde, sind PFÄNDBAR.

**Caritasverband
Wiesbaden-Rheingau-Taunus e.V.
Schuldnerberatung
anerkannt als Insolvenzberatungsstelle
Friedrichstraße 26-28
65185 Wiesbaden
Tel. 0611 / 174 - 161
dienstags bis freitags
9:00 bis 11:30 Uhr**

Stand: 01.07.2017



Informationen zum Pfändungsschutzkonto „P-Konto“

④

Schuldnerberatung

Umwandlung eines bestehenden Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto

Seit dem 01. Juli 2010 hat jede/r Kontoinhaber/in einen gesetzlichen Anspruch darauf, ein bestehendes Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umwandeln zu lassen. Der Antrag muss persönlich oder durch einen gesetzlichen Vertreter bei der kontoführenden Bank gestellt werden, eine einfache Vollmacht reicht nicht aus. Die Bearbeitungszeit liegt bei etwa drei Geschäftstagen. Jede Person darf nur ein Konto als P-Konto führen. Gemeinschaftskonten (z.B. von Eheleuten) müssen in zwei Einzelkonten aufgeteilt und können dann in zwei P-Konten umgewandelt werden.

Die Umwandlung in ein P-Konto kann auch dann beantragt werden, wenn für das Girokonto bereits Pfändungen zugestellt wurden. Wird die Umwandlung in ein P-Konto innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Pfändung vorgenommen, dann gilt der P-Kontoschutz ab Zustellung der Pfändung.

Die Umwandlung in ein P-Konto werden vom Kreditinstitut an die SCHUFA gemeldet, hat aber keine Auswirkung auf die Bonität der/s Kontoinhaber/in/s.

In der Regel wird ein P-Konto nur als Guthabenkonto geführt. Haben Sie Ihr Girokonto überzogen, sprechen Sie ihre zuständige Schuldnerberatungsstelle bezüglich des weiteren Vorgehens an.

Grundfreibetrag

Wird das P-Konto gepfändet, so greift ein automatischer Pfändungsschutz in der Höhe eines Grundfreibetrages von derzeit **€ 1.133,80** je Kalendermonat. Die Inanspruchnahme des Pfändungsfreibetrages setzt voraus, dass auf dem Konto ein Guthaben besteht. Über den Grundfreibetrag kann auch nach Zustellung von Pfändungen verfügt werden, z.B. durch Überweisungen und Lastschriften. Unerheblich sind hierbei die Art der Einkünfte (Lohn, Sozialleistungen, Steuererstattung u.ä.) und der Zeitpunkt des Zahlungseingangs innerhalb eines Kalendermonats.

Einkünfte von Selbständigen sind seit Einführung des P-Kontos automatisch in der Höhe des Grundfreibetrages geschützt.

Auszahlung bei Sozialleistungen bei Sollsaldo

Eine Verfügung über gutgeschriebenes Kindergeld oder Sozialleistungen ist auch möglich, wenn das Konto im Soll geführt wird (Verrechnungsschutz). Hierbei gilt jedoch eine Frist von 14 Tagen nach Gutschrift. Eine Verrechnung der Kontoführungsgebühr mit den Gutschriften ist auch bei P-Konten zulässig.

Erhöhte Freibeträge

Der automatisch gewährte Grundfreibetrag kann sich je nach Lebenssituation der/s Kontoinhaber/in/s erhöhen. Dies ist dann der Fall, wenn einer oder mehrere Personen aufgrund

gesetzlicher Verpflichtungen Unterhalt gewährt wird oder für Dritte (z.B. Lebensgefährte/in, Stiefkind) Sozialleistungen entgegen genommen werden. Dann gelten entsprechend erhöhte Freibeträge.

€ 1.560,51 bei einer Unterhaltsverpflichtung
€ 1.798,24 bei zwei Unterhaltsverpflichtungen
€ 2.035,97 bei drei Unterhaltsverpflichtungen
€ 2.273,70 bei vier Unterhaltsverpflichtungen
€ 2.511,43 bei fünf oder mehr

Zusätzlich pfändungsfrei sind einmalige Sozialleistungen (z.B. Kosten für Klassenfahrten, Erstausrüstung) oder das Kindergeld, welches auf das gepfändete P-Konto überwiesen wird.

Nachweise

Zum Nachweis des Anspruchs auf einen einmaligen oder dauerhaften erhöhten Freibetrag müssen entsprechende Unterlagen zum Nachweis vorgelegt werden.

- Leistungsbescheide über laufende Sozialleistungen (z.B. ALG I, ALG II, Grundversicherung gem. SGB XII)
- Rentenbescheide
- Leistungsbescheide über einmalige Sozialleistungen (z.B. Klassenfahrt, Erstausrüstung u.a.)
- Nachweise über tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen (z.B. Quittungen, Kontoauszüge)
- Nachweise über den Bezug von Kindergeld oder Kontoauszüge der letzten drei Monate